



Sankt Augustin den 2. Mai 2011

Sehr geehrte Frau Bender,

wir nehmen Bezug auf den Kitap- Anzeiger April 2011, worin Sie uns gebeten haben, eine leistungsgerechte Bezahlung zu erarbeiten. Diese werden wir in anonymisierter Form Ihnen überreichen.

Hier ist unser Ergebnis:

- 1.) Als leistungsgerechten Förderbetrag haben wir gemeinsam € 5,00 Anerkennungsbetrag und € 1,88 Sachkostenbetrag ermittelt und bitten um Anhebung auf € 6,88 (Stufe 3).

Begründung:

Die Pflegesätze sind nach dem Lohn einer Kinderpflegerin berechnet worden. Diese hat aber keine Sachkosten, keinen Lohnausfall bei Nichtbelegung der Plätze oder durch längere Krankheit, keine Verwaltungsaufgaben, keine Hausarbeiten wie Putzen, Kochen, Einkaufen usw. Die Kinderpflegerin bekommt Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie eine automatische tarifliche Anpassung ihres Gehaltes.

Aus diesem Grund müssen die Stunden für Verwaltungsaufgaben, Vor- und Nachbereitungszeiten, Kochen und der zeitliche Aufwand abends nach einem langen Tag oder an einem ganzen Samstag zusätzlich für Fortbildungen (von z.Zt. 12 Std./ Jahr) ebenso berücksichtigt werden.

Besonders wichtig ist es uns, dass eine Tagesmutter nicht gezwungen ist durch die Betreuung von fünf Kindern ein ausreichend hohes Fördergeld zu erhalten, um ihre Lebenshaltungskosten zu bestreiten. Sie sollte auch entscheiden können nur ein bis drei Kinder aufzunehmen und dafür eine angemessene, leistungsgerechte Entlohnung erhalten, die ihr nach Zahlung der Sozialabgaben und Steuern verbleibt.

Des Weiteren müssen bei der Berechnung der Pflegesätze 52 Wochen im Jahr berücksichtigt werden.

Ebenso erwarten wir eine Übergangszahlung für nicht belegte Plätze.

Wir leisten nicht nur eine qualitativ hochwertige Arbeit, sondern haben auch jeder ganz individuelle Angebote die nicht wirklich miteinander verglichen werden können.

Durch die Unterschiedlichkeit der individuellen Angebote, sowie der einzelnen familiären Situationen können Einzelrechenbeispiele nicht in einem Gesamtrechenbeispiel bei ca. 26 TPP's zusammenfließen.

Mit einem Förderbetrag von € 6,88 fühlt sich im Gesamten jede einzelne TPP für ihre Leistung bestätigt und für ihre Sachkosten angemessen vergütet.

Die Tagespflegepersonen in Stufe 1 und 2 sollten nach insgesamt 160 Unterrichtsstunden eine kürzere Probezeit von einem Jahr erhalten, um dann ebenfalls nach Prüfung durch einen Hausbesuch in die Stufe 3 übernommen zu werden.

Begründung:

Sie haben die gleiche Ausbildung wie die TPP's der Stufe 3 und erfüllen den gleichen Tätigkeitsumfang wie die TPP's in Stufe 3.

- 2.) !!!!Die Kinderfrau erhält den gleichen Anerkennungsbetrag wie die Tagesmutter/-vater **ohne** Sachkostenbetrag. !!!!

Begründung:

Sie haben die gleiche Ausbildung wie die TPP's und sie leistet die gleiche qualitativ hochwertige Arbeit.

- 3.) Das Essensgeld muss von € 2,05 auf € 3,00 erhöht werden.

Begründung:

1. weil Strom, Wasser, Lebensmittel usw. einer permanenten Erhöhung (Inflationsrate) unterliegen.
2. da vom Essensgeld Sozialversicherungsbeiträge und Steuern gezahlt werden müssen und somit nur etwa ein Drittel zur Herstellung der Mahlzeiten verbleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Tagesmütter/ väter der Stadt Sankt Augustin

Argumente und Vorschläge zur Bezahlung der TPP:

1. **Selbstständig unselbstständig**
Ein Merkmal der Selbstständigkeit ist die freie Bestimmung über Arbeitszeit, -umfang, Art der Ausübung und insbes. die freie Vereinbarung des Lohns.
TPP arbeiten bisher ausschließlich unter Kontrolle und Weisungsbefugnis des Jugendamtes mit allen Nachteilen der Selbstständigkeit
2. **Bürozeit:**
Der Verwaltungs- und Administrationsaufwand ist hoch. Dies findet keine Berücksichtigung in der Entlohnung
3. **Ausbildung**
Die Qualifikation und der Erhalt eines hohen Niveaus ist vorrangiges Ziel. Bei der Bemessung des Einkommens sind die Zeitansätze für Aus- und Weiterbildung, Pflichtschulungen etc. angemessen zu berücksichtigen..
Für Kindertagespflegerinnen erfolgt dies während der Arbeitszeit, bzw. mit Freistellung, falls Wochenende, Abend etc.
4. **Soziale Absicherung**
Soziale Absicherung nur teilweise. Beschränkte Fortzahlung des Einkommens durch Jugendamt nicht wie bei Tarifkräften.
Einkommensausfall durch plötzliche Bereitstellung eines Kindergartenplatzes, Umzug etc. führen zu sofortigen Einkommenseinbußen. Das Einkommen ist somit nicht planbar wie bei den immer wieder zum Vergleich herangezogenen Kinderpflegerinnen.
5. **Risiko**
Das Risiko der Vertragsgestaltung liegt zu 100% bei der TPP.
Keine Unterstützung bei Durchsetzung durch den Hauptauftraggeber, keinen Rechtsbeistand im Streitfall. Die private RS zahlt nicht, da die TPP ja selbstständig ist. Die Beiträge für eine solche Versicherung sind doppelt so hoch wie bei Privatpersonen, bei gleichzeitig schlechterer Leistung bzw. höherer Selbstbeteiligung.
6. **Verantwortung**
Im Gegensatz zu den Kinderpflegerinnen, die lt. statistischem Landesamt 3,5 Kinder betreuen, übt die TPP die Tätigkeit in der Regel alleine aus.

Es ist unwahrscheinlich, dass eine Kinderpflegerin ein Betreuungskind mit zur Toilette nehmen muss oder einfach bei jedem Weg mitnehmen muss. Die Kollegin wird's schon richten. Gleiches gilt für Telefonate etc. Die ungeteilte Verantwortung wird akzeptiert; dies muss sich aber in der Wertigkeit und somit im Lohn widerspiegeln.

7. Urlaub

Eine Angleichung des Urlaubsanspruchs an den TVÖD ist zwingend erforderlich. D.h., 30 Tage auf Basis einer 5 Tage Woche mit Fortzahlung der Bezüge

8. Rechtsberatung / Beistand

Die Kinderpflegerin in der KiTa genießt den Schutz des Öffentlichen Dienstes hinsichtlich der Abwehrung von unberechtigten Ansprüchen und auch hinsichtlich der Sicherheit des Einkommens.

9. Betriebskosten

Während die Angestellte in der KiTa keinerlei Aufwand in der Art der Gestaltung der KiTa hat, sich nicht um zerstörtes und verschlissenes Material und dessen Ersatz kümmern muss, die Tätigkeit eher analog einer Kinderfrau in fremden Räumen und unter Verbrauch fremden Eigentums durchführt, trägt die TPP dieses Risiko in der gewohnten, eher höherwertigen Wohnumgebung selber. Die Anrechnung der Betriebskostenpauschale auf das Einkommen im Vergleich zu Kinderpflegerinnen ist somit unzulässig,

10. Einkommen

Basierend auf den statistischen Erhebungen, muss die TPP das Einkommen einer Kindertagepflegerin bei 3 – 4 Kindern erzielen. Hierbei ist unter Berücksichtigung des vorgenannten, eher die Zahl 3 anzustreben, da das Einkommensrisiko, die Verantwortung und die soziale Absicherung etc nicht berücksichtigt sind.

Vorschlag:

Bis 3 Kindern ist ein Förderbeitrag von 6 € pro Kind und Stunde zu zahlen. Dieser Beitrag vermindert sich bei ein oder 2 Kindern um jeweils 6 € / Stunde und erhöht sich beim 4. Kind um 5 und beim 5. Kind um weitere 4 € Stunde.. Zusätzlich ist die steuerfreie Betriebskostenpauschale wie bisher zu zahlen.

Dies entspricht bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 30 Std Woche und Kind einem Bruttoeinkommen von rd 2000 € zzgl. Betriebskostenpauschale.

Auf Essensgeld etc könnte bei diesem Modell verzichtet werden.

11. Finanzierung

Bei dem oben vorgeschlagenen dynamischen Vergütungsmodell, ist es zwingend erforderlich, dass das Betreuungsgeld als Gesamtvolumen von der Stadt gesehen und verwaltet wird. Die Inanspruchnahme der Eltern durch Elternbeitrag erfolgt auf Basis von Einkommen und Betreuungsumfang wie bisher. D.h., der Bezug zur tatsächlichen Bezahlung besteht nicht unmittelbar.

Beispiel:

haushaltäratisch wird nicht unterschieden zwischen der Zahlung an die TPP in Höhe von 6, 5 oder 4 €. D.h., Bei der Berechnung des Elternbeitrags spielt es keine Rolle, ob es sich um das Kind Nummer 2, 4 oder 5 mit den jeweils unterschiedlichen Stundensätzen handelt.

Die Budgetierung bringt weitere Vorteile hinsichtlich der Transparenz: Das Volumen der HHM steht fest und somit auch die Kosten. Reicht das Volumen nicht aus, steigt der Elternbeitrag oder die Anzahl der Betreuungsplätze reicht nicht aus.

Eine weitere Möglichkeit der Finanzierung wird in der höheren Elternbeteiligung gesehen. Insbes. die Höchstgrenze kann und sollte drastisch angehoben werden, in dem eine weitergehende Einkommensstaffelung erfolgt.

Bei Monatseinkommen (wobei das Nettoeinkommen sinnvoller anzuwenden ist als das Bruttoeinkommen) von mehr als 7000 €, - 8000 € sollte die komplette Rückzahlung des Förderbetrages möglich sein. Die Stadt bleibt dann immer noch auf der Beteiligung an der Sozialversicherung (RV / KV) sitzen.

12. Übersichtstabelle Stundenvergütung (ohne Betriebskostenpauschale) in Abhängigkeit der Betreuungsplätze

Anz Kind	Kind 1	Kind 2	Kind 3	Kind 4	Kind 5	Stundenvergütung
1	6					6
2	6	6				12
3	6	6	6			18
4	6	6	6	5		23
5	6	6	6	5	4	27